

Beitragsordnung Wirtschaft für ein Weltoffenes Sachsen e.V.

1. Der Verein Wirtschaft für ein weltoffenes Sachsen e.V. finanziert sich durch die Beiträge seiner ordentlichen Mitglieder. Der Beitrag wird jährlich erhoben.
 - a) * Die Höhe des Beitrages für Unternehmen (Kapital- und Personengesellschaften) richtet sich nach dem Umsatz, welchen das Mitgliedsunternehmen jährlich erzielt. Für die Berechnung der Betragshöhe wird folgende Staffelung zugrunde gelegt:

Bis zu 2,5 Mio. € Umsatz	300,- €
Bis zu 5,0 Mio. € Umsatz	600,- €
Bis zu 10,0 Mio. € Umsatz	1.000,- €
10,0 bis 25,0 Mio. € Umsatz	2.000,- €
25,0 bis 50,0 Mio. € Umsatz	4.000,- €
50,0 bis 250,0 Mio. € Umsatz	8.000,- €
Über 250,0 Mio. € Umsatz.	10.000,- €

- b) * Für sonstige juristische Personen, wie eingetragene Vereine, Stiftungen und Fördermitglieder, fällt ein Regelbeitrag in Höhe von 1.000,- € an. Dieser kann durch Beschluss des Vorstandes auf minimal 250,- € abgesenkt werden, sofern vom Antragsteller begründet, dar- gelegt werden kann, dass der Regelsatz für ihn wirtschaftlich nicht vertretbar ist.
 - c)* Natürliche Personen haben als ordentliche Mitglieder einen Beitrag in Höhe von 120,- € zu leisten.

* Bei gewerblichen Mitgliedern fällt zuzüglich eine USt. an.

2. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Angaben dem Verein umgehend mitzuteilen.
3. Die Beitragszahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach der Zahlungsaufforderung. Die Mitglieder können alternativ ihre Zustimmung zu einem Lastschriftverfahren unter Angabe ihrer Bankverbindung erklären.
4. Mitglieder und Nichtmitglieder können unabhängig von ihren Mitgliedsbeiträgen jederzeit Sonderbeiträge erbringen.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres mit mindestens vierteljährlicher Frist erklärt werden. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge und keine Befreiung von

den Beiträgen für das laufende Geschäftsjahr sowie Sonderbeiträgen, die bereits von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden.

6. Änderungen der Beitragsordnung müssen mindestens einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres, für welches die geänderte Beitragsordnung erstmals Geltung haben soll, von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen und allen Mitgliedern mitgeteilt werden.
7. Diese Beitragsordnung gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2016 (gemäß Beschluss Mitgliederversammlung vom 17.08.2016) und wird (mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.03. 2025) auf die unter Punkt eins definierten Beträge ab dem Geschäftsjahr 2026 geändert.